

Name des Vereins

PLZ Ort

1. Vorsitzender

Straße

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

Der oben genannte Schützenverein bestätigt, dass

Name, Vorname

auf Grund seines/ihres schießsportlichen Trainings über ausreichend praktische Fertigkeiten mit **erlaubnispflichtigen Kurz- oder Langwaffen** in nachfolgend aufgeführten Themen verfügt:

Handhabung von Schusswaffen

- Sicherheitsanforderungen
- Führen der Schusswaffe und Verhalten auf dem Schießstand

Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen

- Schießübungen
- Schießlehre: Grundhaltungen
- Waffenfunktionsstörungen

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Vereins

Hinweis:

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Teilnehmer mit einer Kurz- oder Langwaffe mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen. Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.